

# Sportschützen



# Gretzenbach



# STATUTEN

Version 2011





## **1. Name, Sitz und Zweck**

### **1.1 Name**

Der am 12. Februar 1921 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportschützen Gretzenbach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **1.2 Sitz**

Die Sportschützen haben ihren Sitz in Gretzenbach

### **1.3 Zweck**

Die Sportschützen fördern das sportliche Schiessen in kameradschaftlicher Gesinnung mit Gewehr 50m und Gewehr 10m.

### **1.4 Zugehörigkeit zu den Verbänden**

Der Verein ist Mitglied

- des Solothurner Schiesssportverbandes SOSV
- des Bezirkschützenverbandes BSV Olten-Gösgen
- des Schweizer Schiesssportverbandes SSV
- der USS Versicherungen

## **2. Zusammensetzung**

Der Verein besteht aus:

### **2.1 Lizenzierten Aktivmitgliedern (Kleinkaliber und/oder Luftgewehr)**

2.1.1 Als lizenzierte Aktivmitglieder gelten solche, die als Vereins- und Einzelschützen an Wettkämpfen teilnehmen. Das von der Generalversammlung beschlossene Jahrsprogramm, welches auch als Vereinsmeisterschaft gilt, muss vollumfänglich erfüllt werden.

### **2.2 B-Mitgliedern**

2.2.1 Als B-Mitglieder gelten solche, die sich nicht an den Wettkämpfen beteiligen wollen. Sie können die Vereinsmeisterschaft mitschiessen, müssen jedoch keine Lizenz beziehen.

### **2.3 Ehrenmitgliedern**

2.3.1 Mitglieder, die mindestens 10 Jahre dem Verein angehören und sich um den Verein im Besonderen, oder um das Schiessen mit Gewehr 50 m und 10m ganz allgemein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **2.4 Gönnermitgliedern**

2.4.1 Als Gönnermitglieder gelten solche, die die Sportschützen Gretzenbach finanziell oder materiell unterstützen.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1 Aufnahme**

In den Verein können alle Personen aufgenommen werden, die das 10. Altersjahr erreicht haben. Die Schützenmeister beantragen dem Vorstand, ob die Neuaufnahme als lizenziertes Aktiv- oder B-Mitglied zu beantragen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er orientiert die Generalversammlung.

### **3.2 Stimmberechtigung**

Mit Ausnahme der Gönnermitglieder sind alle Mitglieder stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

### **3.3 Übertritt**

Der Übertritt vom B- zum lizenzierten Aktivmitglied ist jederzeit möglich, vom lizenzierten Aktiv- zum B-Mitglied jedoch nur auf das Jahresende. Sämtliche Übertritte wie auch allfällige Dispensen werden vom Vorstand beschlossen.

### **3.4 Pflichten**

Lizenzierte Aktivmitglieder haben folgende Pflichten

3.4.1 Gewehr 50m- bzw. Gewehr 10m-Schützen: Sie dürfen keiner weiteren Sektion als 50m/10m lizenziertes A-Mitglied angehören.

3.4.2 Sie können zum Bezug der offiziellen Verbandszeitung verpflichtet werden.

3.4.3 Sie haben die vom Vorstand verfügte und von der Generalversammlung genehmigte Schiesspflicht zu erfüllen und die Daten einzuhalten. Bei Nichterfüllung entscheidet der Vorstand über Massnahmen.

3.4.4 Sie stellen dem Verein nach besten Möglichkeiten ihre Dienste für die vom Vorstand und von der Generalversammlung beschlossenen Anlässe und Veranstaltungen zur Verfügung.

3.4.5 Für B-Mitglieder gelten unter Abschnitt 3.4 die Punkte 3.4.2 und 3.4.4. Sie können freiwillig die von der Generalversammlung beschlossene interne Vereinsmeisterschaft mitschiessen. Stiche, welche auswärtig geschossen werden müssten, können unter Aufsicht eines Schützenmeisters im eigenen Stand geschossen werden.

### **3.5 Austritt**

Der Austritt vom Verein ist dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember schriftlich einzureichen. Der Austritt wird nur genehmigt, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Generalversammlung.

### **3.6 Ausschluss**

Wer durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, durch unehrenhaftes Verhalten straffällig wird oder die statuarischen und sonstigen Pflichten dem Verein gegenüber grob oder böswillig verletzt, wird durch den Vorstand in der Mitgliedschaft sofort eingestellt und an der nächsten Generalversammlung zum Ausschluss vorgeschlagen. Der Ausschluss muss traktandiert werden.

### **3.7 Rechtsanspruch**

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Rechtsanspruch.

## **4. Organisation**

### **4.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

4.1.1 die Generalversammlung

4.1.2 Der Vorstand

4.1.3 Die Revisoren

### **4.2 Einberufung**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

### **4.3 Anträge**

Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden müssen, sind bis 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

### **4.4 Ausserordentliche Generalversammlung**

Diese ist durch den Vorstand analog Punkt 4.2 einzuberufen, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Dieser Antrag muss durch die Antragssteller unterschrieben sein und ist dem Präsidenten abzugeben.

#### **4.5 Traktanden**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie behandelt nachstehende Geschäfte, welche als Traktanden bezeichnet werden:

4.5.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

4.5.2 Mutationen

4.5.3 Jahresberichte des Präsidenten und der Schützenmeister

4.5.4 Jahresrechnung

4.5.5 Festsetzung des Jahresbeitrages und Budgets

4.5.6 Wahlen:       a) Präsident  
                      b) Kassier  
                      c) übrige Vorstandsmitglieder  
                      d) Revisoren  
                      e) Fähnrich

4.5.7 Genehmigung des Tätigkeitsprogramms

4.5.8 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

4.5.9 Statutenrevisionen

4.5.10 Ehrungen

4.5.11 Verschiedenes

Die unter Punkt 4.5.1 und 4.5.3 zu behandelnden Berichte sind der Einladung beizulegen und demzufolge mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten abzugeben.

#### **4.6 Beschlussfähigkeit**

Jede nach Punkt 4.2 oder nach Punkt 4.4 einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### **4.7 Wahlen und Abstimmungen**

Die Generalversammlung wählt die nötige Anzahl Stimmzähler. Bei Abstimmungen entscheiden die Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit, wobei seine Stimme bei Stimmengleichheit doppelt zählt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und nachher das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Bei Abstimmungen über die Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sofern die Versammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst, ist das offene Handmehr zulässig.

#### **4.8 Obligatorium**

Die Generalversammlung sowie die ausserordentliche Generalversammlung ist für die lizenzierten Aktiv- und B-Mitglieder obligatorisch.

#### **4.9 Der Vorstand**

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus:

4.9.1 Präsident

4.9.2 Vize-Präsident

4.9.3 Kassier

4.9.4 Aktuar

4.9.5 Schützenmeister Gewehr 50m

4.9.6 Schützenmeister Gewehr 10m

4.9.7 Junioren-Schützenmeister, wenn dieser nicht durch Punkt 4.9.5 oder 4.9.6 besetzt ist.

4.9.8 Anlagenwart

Der Punkt 4.9.8 kann im gegenseitigen Einvernehmen auf die anderen Vereinsmitglieder aufgeteilt werden. Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden.

#### **4.10 Sitzungen**

Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder ab. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen gelten sinngemäss die Bestimmungen von Punkt 4.7.

#### **4.11 Obliegenheiten**

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

4.11.1 Aufsicht über die Einhaltung der Statuten und Reglemente, eingeschlossen diejenigen des BSV, SOSV, SSV und der USS.

4.11.2 Durchführung der Generalversammlung und den Vollzug ihrer Beschlüsse.

4.11.3 Verwaltung des Vereinsvermögens, Versicherung des Inventars und Mobiliars sowie der Schützen.

- 4.11.4 Unterhalt der Schiessanlage, Gebäude und der Schützenstube.
- 4.11.5 Überwachung der den Vorstandsmitgliedern übertragenen und obliegenden Aufgaben.
- 4.11.6 Ernennung von Stellvertretern für verhinderte Funktionäre.
- 4.11.7 Organisation und Durchführung von Vereinsanlässen und der ganzen Schiessstätigkeit.
- 4.11.8 Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich in den Bereich eines anderen Organs fallen.
- 4.11.9 Schiess- und Vereinsanlässe müssen innert 14 Tagen nach Beendigung des Anlasses mit dem Kassier abgerechnet werden.
- 4.11.10 Fördern der Schiessfertigkeit im schiesssportlichen Bereich aller Mitglieder.

#### **4.12 Pflichten**

Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten:

- 4.12.1 Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Vorschriften und überwacht die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen, vertritt den Verein nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem entsprechenden Sachbearbeiter. Er verfasst den Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung und koordiniert die Arbeiten der Vereinsleitung.
- 4.12.2 Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall und erfüllt Spezialaufgaben gemäss Weisung des Präsidenten.
- 4.12.3 Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen des Vereins. Er führt eine zweckmässige und übersichtliche Buchhaltung und ein vollständiges Inventarverzeichnis. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein, erstellt die Jahresrechnung und unterbreitet diese bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung den Revisoren zur Prüfung.
- 4.12.4 Der Aktuar verfasst die Protokolle an den Sitzungen und Versammlungen. Er erledigt die vom Präsidenten übertragenen Korrespondenzen. Eine Kopie des Protokolls ist möglichst rasch dem Präsidenten zu übergeben.



4.12.5 Die Schützenmeister sind zuständig für die schiesstechnischen Belange. Sie führen die Schiesskomptabilität, kontrollieren die Standblätter und sorgen für Disziplin und Kameradschaft an Übungen und Schiessanlässen. Sie bieten zu allgemeinen Übungen auf, leiten und fördern das Jungschützenwesen und sind für die korrekte Handhabung der Gewehre verantwortlich. Der Schützenmeister Gewehr 50m/10m führt Kontrolle über die Abgabe der Vereinspreise an die Mitglieder sowie das Mitglieder- und Lizenzverzeichnis.

4.12.6 Der Anlagenwart ist verantwortlich für Ordnung, Reinlichkeit, Pflege und Unterhalt der Räumlichkeiten und der Schützenstube. Er ist berechtigt, jederzeit eine entsprechende Anzahl Mitglieder aufzubieten, die bei speziellen Arbeiten helfen müssen.

4.12.7. Bemerkung: Einzelne Aufgaben können auch an andere Vereinsmitglieder übertragen werden.

#### **4.13 Revisoren**

Die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestehen aus zwei ordentlichen und einem Ersatzmitglied.

Sie haben die Rechnungsführung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchführung Einsicht zu nehmen und die Bestände zu kontrollieren. Ein Revisor kann im Maximum drei Jahre im Amt bleiben.

#### **4.14 Fähnrich**

Der Fähnrich und ein Stellvertreter werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Er nimmt auf Weisung des Präsidenten mit der Vereinsfahne an Veranstaltungen, Schützenfesten und Beerdigungen teil. Er ist für die zweckmässige Behandlung, Verwendung und Unterbringung der Fahne verantwortlich.

#### **4.15 Delegierte**

Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt und vertreten die Meinung des Vereins an Delegiertenversammlungen und an anderen Einladungsanlässen.

## **5.       Finanzielles**

### **5.1       Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

5.1.1 Mitgliederbeiträgen

5.1.2 Erträgen aus Schiess- und anderen Anlässen

5.1.3 Einnahmen aus Munitionsverkauf

5.1.4 Zinsen

5.1.5 übrigen Zuweisungen, Vermächnissen, Geschenken u.s.w.

### **5.2       Mitgliederbeitrag**

Alle Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

### **5.3       Ausgabenkompetenz**

Für unvorhergesehene Ausgaben steht dem Vorstand ein von der Generalversammlung beschlossener Kredit zur Verfügung.

### **5.4       Rechnungswesen**

Der Verein kann für besondere Zwecke Fonds errichten und Spezialrechnungen führen. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen, soweit es nicht in Fonds für besondere Zwecke reserviert ist. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Versicherung**

### **6.1 Lizenzierte Aktivmitglieder**

Lizenzierte Aktivmitglieder sind obligatorisch bei der USS gemäss deren allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) versichert.

### **6.2 Nichtaktivmitglieder**

Für Nichtaktivmitglieder (B-Mitglieder) besteht eine Zusatzversicherung bei der USS.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Gewehre**

Die dem Verein gehörenden Gewehre stehen jedem Mitglied zur Verfügung. Allfällige Reparaturkosten – sofern nicht selbst verschuldet – werden vom Verein bestritten. Der jeweilige Inhaber eines Vereinsgewehrs ist für deren Instandhaltung verantwortlich und hält sie auf Verlangen jederzeit zur Verfügung des Vereins.

### **7.2 Statutenrevisionen**

Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der Generalversammlung. Eine Teilrevision bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei einer Gesamtrevision ist für Eintreten und Schlussabstimmung das Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei den Verhandlungen gilt das relative Mehr.

### **7.3 Auflösung**

Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn noch sechs Aktivmitglieder den Verein weiterführen wollen.

Wird die Auflösung beschlossen, ist das Vereinsvermögen und das Inventar dem Bürgergemeinderat Gretzenbach zur Aufbewahrung zu übergeben. Wenn nicht innert zehn Jahren seit der Auflösung eine Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck erfolgt, ist das Vereinsvermögen dem Solothurner Schiesssportverband zu übergeben.

### **7.4 Anerkennung**

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zu den Sportschützen Gretzenbach die vorliegenden Statuten vollumfänglich. Diese Statuten sind Neueintretenden vor der Aufnahme in den Verein abzugeben.



## 7.5 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 18. März 2011 in Kraft. Die Statuten vom 1. Januar 1992 sowie alle diesen neuen Statuten widersprechenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 18. März 2011.

### Für die Sportschützen Gretzenbach

Der Präsident            Die Vizepräsidentin

Markus Küpfer        Daniela Wanner

### Für den Solothurner Schiesssportverband

Der Präsident            Der Vizepräsident

Heinz Hammer        Siegfried Meier